
DI Josef Pusterhofer

Nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

Mit Stand Ende Februar 2016 sind in der Steiermark bereits 11.800 Ausbildungsbescheinigungen von den Bezirksverwaltungsbehörden ausgestellt und mehr als 1.000 Pflanzenschutzgeräte nach den gesetzlichen Vorgaben von anerkannten Werkstätten überprüft worden. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Verminderung der Risiken und Auswirkungen bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) für und auf die menschliche Gesundheit sowie die Umwelt geleistet und die nachhaltige Verwendung von PSM sichergestellt.

Pflanzenschutzgeräte- überprüfung

Das Steiermärkische Pflanzenschutzmittelgesetz 2012 normiert, dass in Gebrauch befindliche Pflanz-

schutzgeräte zur Sicherstellung ihrer Funktionstüchtigkeit und zum Schutz des Lebens- und der Gesundheit des Menschen und der Umwelt regelmäßig von einer von der Steiermärkischen Landesregierung anerkannten Werkstätte überprüft werden müssen.



Nach der Stmk. Pflanzenschutzgeräte-Überprüfungs-Verordnung muss jedes am 11. September 2012 bereits in Gebrauch stehende überprüfungspflichtige PS-Gerät bis zum 26. November 2016 zumindest einmal überprüft werden. Nach dem 11. September 2012 erworbene neue überprüfungspflichtige PS-Geräte sind innerhalb von fünf Jahren ab Kaufdatum zumindest einmal zu überprüfen.

Aktuell sind 7 Werkstätten mit insgesamt 37 Standorten von der Landesregierung anerkannt.

Ausbildungsbescheinigung

Das Steiermärkische Pflanzenschutzmittelgesetz 2012 bestimmt weiters, dass seit 26. November 2015 für die berufliche Verwendung zugelassene PSM nur mehr von Personen mit den erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten verwendet werden dürfen (Nachweis: von der Bezirksverwaltungsbehörde ausgestellte Ausbildungsbescheinigung).

Ausnahmen von der Verpflichtung einer Ausbildungsbescheinigung gibt es nur für die Verwendung von PSM im Rahmen einer beruflichen, schulischen oder universitären Ausbildung, sofern dies nach den Ausbildungsvorschriften notwendig ist, unter der Anleitung und Aufsicht einer Person mit Ausbildungsbescheinigung und bei nachstehenden einfachen Hilfstätigkeiten unter der Anleitung einer Person mit Ausbildungsbescheinigung:

- die Anwendung von PSM zur Einzelpflanzenbehandlung im Grünland mit handgehaltenen oder tragbaren PS-Geräten;
- die manuelle Ausbringung von Pheromonen (Pheromontafeln, Pheromonfallen);

- die manuelle Ausbringung von Nützlingen, die als PSM gemäß § 12 der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011 zugelassen sind und
- das Auslegen von Rodentiziden zur Mäusebekämpfung.

Für den Haus und Kleingartenbereich zugelassene Pflanzenschutzmittel dürfen auch von Personen ohne Ausbildungsbescheinigung verwendet werden.



Erwerb von Pflanzenschutzmitteln

Nach der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011 ist die Ausbildungsbescheinigung auch für den Erwerb von Pflanzenschutzmitteln, die für die berufliche Verwendung zugelassen sind, erforderlich. Eine Person, die selbst über keine Ausbildungsbescheinigung verfügt, kann aber den Einkauf und die Verwendung von PSM für bzw. in ihrem Betrieb nachweislich (mit Vollmacht) an eine Person übertragen kann, die eine Ausbildungsbescheinigung besitzt. In diesem Fall darf die Rechnung erforderlichenfalls auch auf den Auftrag gebenden Landwirt (ohne Ausbildungsbescheinigung) ausgestellt werden. Die Verwendung (schließt auch die Lagerung ein!) muss aber durch den Auftragnehmer erfolgen!

Nähere Informationen

Nähere Informationen über die anerkannten Werkstätten und über die Anforderungen an die Überprüfung sowie über den Erwerb der Ausbildungsbescheinigung können unter www.agrar.steiermark.at abgerufen werden (weiterer Pfad => Landwirtschaft => Pflanzen => Pflanzenschutzmittel => Pflanzenschutzgeräteüberprüfung bzw. => Ausbildungsbescheinigung).